

Eing.: 21. JULI 2021

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Wandsbek
W/MR-G2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 06.07.2021
Aktenzeichen 031/8V/0406787/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbeker Weg 29/31

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbeker Weg 29/31

folgendes an:

Freihalten der gesamten Länge eines Linksabbiegerfahrstreifens

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ-Trägers mit dem VZ 283-20 StVO

3 Begründung

Im Eilbeker Weg 31-33 befindet sich an linken Fahrbahnrand ein gesonderter und markierter Linksabbiegerfahrstreifen unmittelbar vor dem LSA-geregelten Knoten Eilbeker Weg/Wagnerstraße.

Im Bereich der Einbahnstraße Eilbeker Weg zwischen dem markierten Seitenstreifen-Ende (= VZ 298 StVO „Sperrfläche“ / vor Nr. 29) und dem weißmarkierten Fahrbahnpfahl VZ 297 StVO (vor Nr. 33) ist derzeit das linksseitige Fahrbahnrand-Parken im Bereich des beginnenden Linksabbiegerfahrstreifens (= vor Nr. 31) dauerhaft möglich.

Um die gesamte Länge des Linksabbiegerfahrstreifens vom ruhenden Verkehr freizuhalten und für den Linksabbiegerverkehr zur Verfügung zu stellen, ist das Aufstellen eines VZ-Trägers mit dem VZ 283-20 StVO in Höhe der Sperrfläche (= Höhe Nr. 29/31) erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 27. JULI 2021

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Management d. öffentl. Raumes, MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 1E
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 20.07.2021
Aktenzeichen **038/8V/0439972/2021**

STRASSENVERKEHRSPHÖRDLICHE ANORDNUNG

Jenfelder Straße 152

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Jenfelder Straße 152

folgendes an:

- Versetzen des VZ 274.1-40 StVO um ca. 45 m in westliche Richtung, ca. 10 m hinter die Radableitung
- Aufstellen eines VZ 283-20 StVO ca. 10 m hinter die Radableitung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Versetzen des VZ 274.1-40 StVO um ca. 45 m in westliche Richtung, ca. 10 m hinter die Radableitung
- Aufstellen eines VZ 283-20 StVO ca. 10 m hinter die Radableitung

Nach Möglichkeit sind beide VZ an einen Träger zu montieren

3 Begründung

Nach Anordnung der Tempo 30-Zone vom 14.06.2017 und Verkleinerung der Verkehrsinsel im Juli 2018 bürgert es sich immer mehr ein, dass Fahrzeuge direkt hinter der Radwegableitung am rechten Fahrbahnrand parken und dem Radfahrer die Einordnung in den fließenden Verkehr unmöglich machen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Beschilderung notwendig.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Jenfelder Straße 152



VZ 274.1-40 um ca. 45 m versetzen
(ca. 10 m hinter der Ableitung)



Jenfelder Allee



POLIZEI
Hamburg

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 13.07.2021
Aktenzeichen **037/8V/0422922/2021**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Königsreihe 4

1. Anordnung: Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen
2. Rechtsgrundlage: § 45 Absatz 1g StVO
3. Durchzuführende Maßnahmen:
Für AC-Säulen:
-Aufstellen eines Zeichen **314-10** und Zeichen **314-20** StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

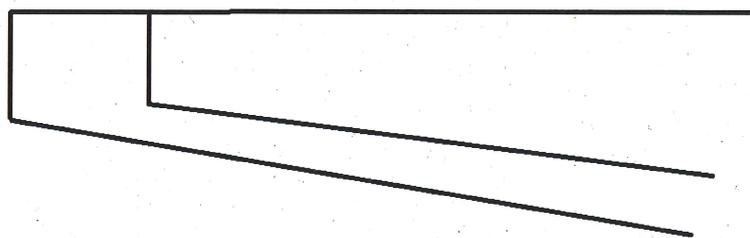
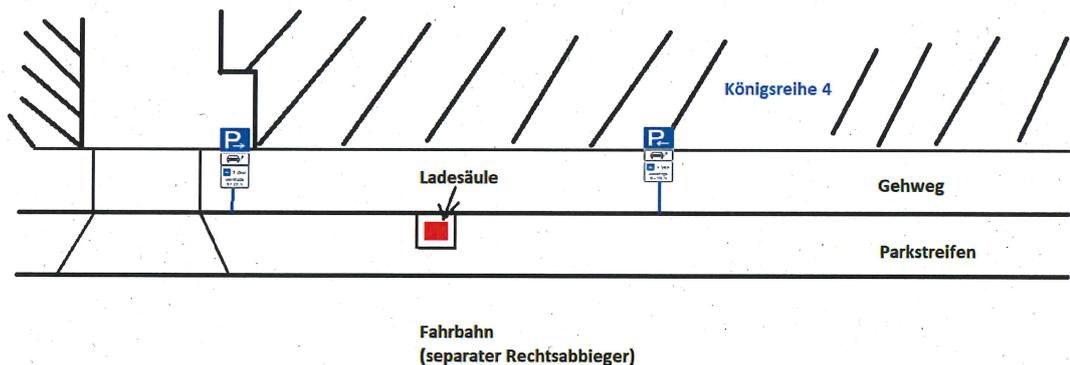
Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.
Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.
4. Begründung: Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz

1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g III. wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9 bis 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 bis 20 Uhr deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8 bis 18 Uhr abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 27. JULI 2021

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR - G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Aufgrund
Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 27.07.2021
Aktenzeichen 037/8V/0455095/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Lesserstraße 45

Aufhebung der zeitlichen Beschränkung eines Sonderparkplatzes und Änderung der Stellplatznummer

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Lesserstraße, auf Höhe der Haus-Nr. die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung des personenbezogenen Sonderparkplatzes und die Änderung der Parkausweis-Nummer auf dem Zusatzschild an.

Die Maßnahme erfordert

- Den Abbau eines Zusatzzeichen StVO (Mo-Fr 8-18h)
- Die Änderung der Stellplatznummer auf dem Zusatzzeichen StVO von auf

Begründung:

Die Stellplatzzinhaberin hatte zusätzlich noch eine Mietgarage in der sie ihren Pkw über Nacht abstellte. Da dieser aber außerhalb ihres Bewegungsradius liegt und auch ihr Mann mittlerweile bewegungseingeschränkt ist, kann die Garage nicht mehr genutzt werden, so dass der Sonderparkplatz auch außerhalb der Zeitbeschränkung gebraucht wird.

Da sich die Nummer des Parkausweises nach Verlängerung durch den LBV geändert hat, ist diese auf dem Zusatzzeichen anzupassen.

Es wird um die Zusendung eines Erledigungsvermerks gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
W/MR 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372 StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 28.07.2021
Aktenzeichen 037/8V/0458581/2021
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

MG121-02.08

**Hundtstraße 1a-1c
Erweiterung des halbachtig parkens**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in Einvernehmen mit W/MR 23 in der Hundtstraße, in Fahrtrichtung links vor den Hausnummern 1a-1c, die Erweiterung des halbachtigen Gehwegparkens an..

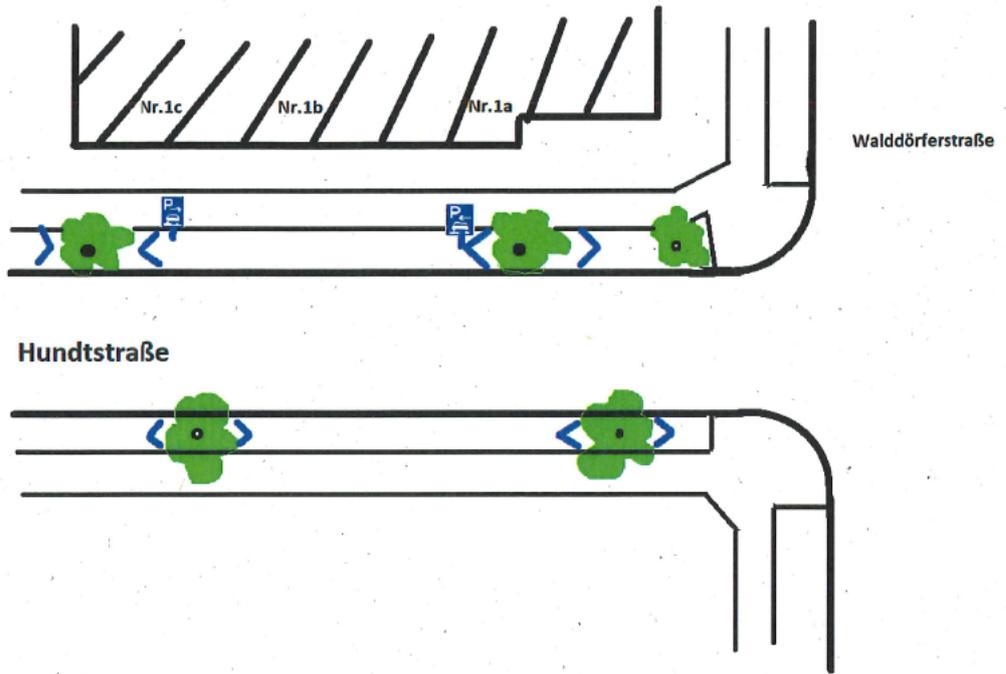
Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 315-51 StVO (Gehwegparken Anfang)
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 315-52 StVO (Gehwegparken Ende)

gemäß Skizze

Begründung:

Bereits im Jahr 2002 wurde in der Hundtstraße(Einbahnstraße) beidseitig das halbachtige Gehwegparken angeordnet. Nur vor der jetzigen Haus-Nr. 1a-c war es nicht möglich, da sich dort eine breite Gehwegüberfahrt zum damaligen Garagenhof befand. Nach dem Bau des Hauses Hundtstraße 1 wurde die Gehwegüberfahrt zurückgebaut, die Nebenflächen wieder hergestellt und dem Rest der Straße angepasst. Daher wird auf dem besagten Teilstück genauso geparkt wie im Rest der Straße. Mit dieser Maßnahme sollen zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen und das bereits praktizierte Gehwegparken legalisiert werden.



Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.